

Präambel

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). § 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a Absatz 1 wahrnehmen. Die Gemeinden und anerkannten Jugendverbände/Jugendvereine im Kreis Rendsburg-Eckernförde erbringen Leistungen gegenüber Personensorge- und Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen selbständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Entwicklung der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dieses ist auch Aufgabe der anerkannten Träger der Jugendarbeit.

Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Fachdienst 3.1 Kinder, Jugend, Sport

- nachfolgend Jugendamt genannt–

und dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V.

- als Träger und als Dachverband der angeschlossenen Sportvereine-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger entwickelt mit Hilfe und Unterstützung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ein handlungs- und einrichtungsfeldbezogenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.
 2. Werden ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätigen des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“) bekannt, so informieren diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen.
 3. Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, wird zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
 4. Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer und in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt.
 5. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorge-/Erziehungsberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
 6. Falls der freie Träger eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht durch eigene oder andere Maßnahmen abwenden kann, sind dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung und die bisher unternommenen Schritte mitzuteilen.
- Erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt soll diese möglichst Name und Adresse des Kindes/des Jugendlichen sowie der Personensorge-/Erziehungsberechtigten, die beobachteten gewichtigen Anhaltspunkte, das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die bereits veranlassten Schritte (u.a. Gespräche mit Personensorge-/Erziehungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen) beinhalten.
7. Der Ablauf des Verfahrens ist durch den Träger in geeigneter Form zu dokumentieren.

8. Ist das Wohl des Kindes/des Jugendlichen akut gefährdet und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, informiert der Träger unverzüglich hierüber das Jugendamt. Ziffer 6 ist entsprechend anzuwenden.

9. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 – 65 SGB VIII (Anlage 2) und die für sie geltenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

10. Der Träger beschäftigt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die wegen einer im § 72 a Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). (Anlage 3)

Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a des Bundeszentralregisters zu verlangen. Dabei werden die Ausschlussgründe, die im § 72 a Satz 1 SGB VIII benannt werden, zu Grunde gelegt.

Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von 5 Jahren zu verlangen. Unabhängig von dieser Frist soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses fordern.

11. Der Träger sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung.

12. Anhand der in der Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt in konkreten Gefährdungsfällen gewonnenen Erkenntnisse erfolgt gegebenenfalls eine Überarbeitung der Vereinbarung zur Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe.

13. Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen der §§ 1 – 12 SGB VIII.

Rendsburg, den

10.11.2012

 

Träger

Kreis Rendsburg-Eckernförde